

TE Vwgh Beschluss 2016/7/26 Ra 2016/05/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §28 Abs1 Z5;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §41;

VwGG §45 Abs1 Z4;

VwGG §45 Abs3;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 45 heute
2. VwGG § 45 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 45 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 45 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 45 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2012

1. VwGG § 45 heute
2. VwGG § 45 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 45 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 45 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 45 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2012

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und die Hofräte Dr. Enzenhofer sowie Dr. Moritz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Lorenz, über den Antrag 1. der Mag. B J, 2. des R M, 3. der E D und 4. des Dr. W R, alle in B, alle vertreten durch Dr. Gottfried Forsthuber, Rechtsanwalt in 2500 Baden, Kaiser Franz-Joseph Ring 5, auf Wiederaufnahme des mit hg. Beschluss vom 24. Mai 2016, Ra 2016/05/0035-4, abgeschlossenen Verfahrens betreffend eine baurechtliche Angelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Stadtrat der Stadtgemeinde Baden, 2500 Baden, Hauptplatz 1; mitbeteiligte Partei: Mag. H S in B, vertreten durch Lattenmayer Luks und Enzinger Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Mahlerstraße 11; weitere Partei:

Niederösterreichische Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird abgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde B. vom 18. Juni 2014 wurde dem Mitbeteiligten die Baubewilligung für die Errichtung eines Gebäudes mit zwei Wohneinheiten samt Nebenräumen und für die Gestaltung der Außenanlagen auf einem näher bezeichneten Grundstück erteilt.

2 Aus Anlass der u.a. von den Antragstellern, die Eigentümer von unmittelbar angrenzenden und nahe diesem Baugrundstück gelegenen Liegenschaften sind, dagegen erhobenen Berufung wurde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadtgemeinde B. vom 4. November 2014 mit Bescheid vom 5. November 2014 der Baubewilligungsbescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos behoben. 2 Aus Anlass der u.a. von den Antragstellern, die Eigentümer von unmittelbar angrenzenden und nahe diesem Baugrundstück gelegenen Liegenschaften sind, dagegen erhobenen Berufung wurde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadtgemeinde B. vom 4. November 2014 mit Bescheid vom 5. November 2014 der Baubewilligungsbescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG ersatzlos behoben.

3 Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 11. November 2015 wurde unter Spruchpunkt 1. der vom Mitbeteiligten gegen den Berufungsbescheid erhobenen Beschwerde Folge gegeben und der Spruch dieses Bescheides dahingehend abgeändert, dass die Berufung der Antragsteller und zweier weiterer Berufungswerber als unzulässig zurückgewiesen wurde, sowie unter Spruchpunkt 3. eine ordentliche Revision für nicht zulässig erklärt.

4 Die von den Antragstellern gegen dieses Erkenntnis erhobene außerordentliche Revision wurde mit dem im Spruch genannten hg. Beschluss vom 24. Mai 2016 zurückgewiesen, weil sie in ihren gemäß § 28 Abs. 3 VwGG erstatteten Ausführungen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG geltend gemacht hatten. Zur näheren Darstellung wird auf die Begründung dieses Beschlusses verwiesen. 4 Die von den Antragstellern gegen dieses Erkenntnis erhobene außerordentliche Revision wurde mit dem im Spruch genannten hg. Beschluss vom 24. Mai 2016 zurückgewiesen, weil sie in ihren gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG erstatteten Ausführungen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG geltend gemacht hatten. Zur näheren Darstellung wird auf die Begründung dieses Beschlusses verwiesen.

5 Die Antragsteller bringen zur Begründung des Antrages auf Wiederaufnahme dieses Revisionsverfahrens unter Hinweis auf § 45 Abs. 1 Z 4 VwGG im Wesentlichen vor, aus dem Verwaltungsakt müsse an sich hervorgehen, dass das Aufforderungsschreiben der Stadtgemeinde B. zur Geltendmachung von Einwendungen vom 14. Mai 2013 stamme und frühestens am Folgetag, sohin am 15. Mai 2013, zugestellt worden sei. Die mit Schreiben vom 28. Mai 2013 erstatteten Einwendungen im Sinne des § 6 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 (BauO) seien innerhalb der Frist des § 22 Abs. 2 leg. cit. geltend gemacht worden und somit rechtzeitig erfolgt. Die Annahme des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Einwendungen nicht rechtzeitig erstattet worden seien, treffe nicht zu. Zu dieser Sachverhaltsannahme hätte den Antragstellern gemäß § 41 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 VwGG iVm § 45 Abs. 3 AVG vor der Entscheidung Parteigehör eingeräumt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen, weil für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Gründe maßgeblich gewesen seien, die ihnen nicht bekannt gegeben worden seien. Im Zuge des Parteigehörs hätten sie klarstellen können, dass die Annahme, dass die Erhebung ihrer Einwände nicht rechtzeitig gewesen sei, nicht zutreffe. Diesfalls hätte der Verwaltungsgerichtshof nicht zur Feststellung gelangen

können, dass "die Revisionswerber daher irren, wenn sie meinen, es habe im vorliegenden Fall genügt, während der letzten Bauverhandlung eine zulässige Einwendung zu erheben". Vielmehr hätte er davon auszugehen gehabt, dass das genannte Aufforderungsschreiben vom 14. Mai 2013 frühestens am 15. Mai 2013 zugestellt, auf Grund des Schreibens der Antragsteller vom 28. Mai 2013 allgemein die Verletzung subjektivöffentlicher Rechte geltend gemacht, im Besonderen die Standsicherheit explizit angeführt und auch in der Bauverhandlung vom 18. September 2013 die Verletzung zahlreicher weiterer subjektiv-öffentlicher Rechte zulässig geltend gemacht worden sei. 5 Die Antragsteller bringen zur Begründung des Antrages auf Wiederaufnahme dieses Revisionsverfahrens unter Hinweis auf Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG im Wesentlichen vor, aus dem Verwaltungsakt müsse an sich hervorgehen, dass das Aufforderungsschreiben der Stadtgemeinde B. zur Geltendmachung von Einwendungen vom 14. Mai 2013 stamme und frühestens am Folgetag, sohin am 15. Mai 2013, zugestellt worden sei. Die mit Schreiben vom 28. Mai 2013 erstatteten Einwendungen im Sinne des Paragraph 6, Absatz 2, NÖ Bauordnung 1996 (BauO) seien innerhalb der Frist des Paragraph 22, Absatz 2, leg. cit. geltend gemacht worden und somit rechtzeitig erfolgt. Die Annahme des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Einwendungen nicht rechtzeitig erstattet worden seien, treffe nicht zu. Zu dieser Sachverhaltsannahme hätte den Antragstellern gemäß Paragraph 41, Absatz eins und Paragraph 62, Absatz eins, VwGG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz 3, AVG vor der Entscheidung Parteigehör eingeräumt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen, weil für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Gründe maßgeblich gewesen seien, die ihnen nicht bekannt gegeben worden seien. Im Zuge des Parteigehörs hätten sie klarstellen können, dass die Annahme, dass die Erhebung ihrer Einwände nicht rechtzeitig gewesen sei, nicht zutreffe. Diesfalls hätte der Verwaltungsgerichtshof nicht zur Feststellung gelangen können, dass "die Revisionswerber daher irren, wenn sie meinen, es habe im vorliegenden Fall genügt, während der letzten Bauverhandlung eine zulässige Einwendung zu erheben". Vielmehr hätte er davon auszugehen gehabt, dass das genannte Aufforderungsschreiben vom 14. Mai 2013 frühestens am 15. Mai 2013 zugestellt, auf Grund des Schreibens der Antragsteller vom 28. Mai 2013 allgemein die Verletzung subjektivöffentlicher Rechte geltend gemacht, im Besonderen die Standsicherheit explizit angeführt und auch in der Bauverhandlung vom 18. September 2013 die Verletzung zahlreicher weiterer subjektiv-öffentlicher Rechte zulässig geltend gemacht worden sei.

6 Der behauptete Wiederaufnahmegrund liegt nicht vor. 7 Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VwGG ist die Wiederaufnahme eines 6 Der behauptete Wiederaufnahmegrund liegt nicht vor. 7 Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG ist die Wiederaufnahme eines

durch Erkenntnis oder Beschluss abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn im Verfahren vor dem Gerichtshof den Vorschriften über das Parteigehör nicht entsprochen wurde und anzunehmen ist, dass sonst das Erkenntnis oder der Beschluss anders gelautet hätte.

8 Dieser Rechtsbehelf bietet keine Handhabe, eine der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde liegende Rechtsansicht bekämpfen zu können (vgl. in diesem Zusammenhang etwa den hg. Beschluss vom 28. Jänner 2015, Ro 2014/13/0030). 8 Dieser Rechtsbehelf bietet keine Handhabe, eine der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde liegende Rechtsansicht bekämpfen zu können vergleiche , in diesem Zusammenhang etwa den hg. Beschluss vom 28. Jänner 2015, Ro 2014/13/0030).

9 Wie im genannten Beschluss vom 24. Mai 2016 dargelegt wurde, hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nur im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 9 Wie im genannten Beschluss vom 24. Mai 2016 dargelegt wurde, hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nur im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10 Dem Gebot der gesonderten Darstellung der Gründe im Sinne des § 28 Abs. 3 leg. cit. wird daher nicht etwa durch die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (§ 28 Abs. 1 Z 4 leg. cit.), oder durch Ausführungen im Rahmen der Darstellung der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 28 Abs. 1 Z 5 leg. cit.), Genüge getan (vgl. den hg. Beschluss vom 24. März 2015, Ra 2015/05/0010, mwN). Auch ist der Verwaltungsgerichtshof weder verpflichtet, Gründe für eine Zulässigkeit der Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. aus der ständigen hg. Judikatur etwa den Beschluss vom 26. April 2016, Ra 2015/20/0124, 0125, mwN). 10 Dem Gebot der gesonderten Darstellung der Gründe im Sinne des Paragraph 28, Absatz 3, leg. cit. wird daher nicht etwa durch die Bezeichnung der Rechte, in denen der

Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, leg. cit.), oder durch Ausführungen im Rahmen der Darstellung der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, leg. cit.), Genüge getan vergleiche , den hg. Beschluss vom 24. März 2015, Ra 2015/05/0010, mwN). Auch ist der Verwaltungsgerichtshof weder verpflichtet, Gründe für eine Zulässigkeit der Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , aus der ständigen hg. Judikatur etwa den Beschluss vom 26. April 2016, Ra 2015/20/0124, 0125, mwN).

11 Im Rahmen ihrer Ausführungen zur Begründung der Zulässigkeit ihrer Revision haben die Antragsteller im Wesentlichen das im genannten hg. Beschluss vom 24. Mai 2016 unter den Randzahlen 18 und 19 wiedergegebene Vorbringen erstattet. Dabei haben sie unter Zitierung von hg. Judikatur insbesondere vorgebracht, dass die Einwendungen, die die Nachbarn in einer mündlichen Verhandlung erhoben hätten, jedenfalls rechtzeitig im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG seien und es, um den Verlust der Parteistellung abzuwenden, genüge, während der letzten Verhandlung eine zulässige Einwendung zu erheben. Die nunmehr im Wiederaufnahmeantrag aufgestellte Behauptung, dass die Antragsteller innerhalb der Frist des § 22 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 (BauO) mit Schreiben vom 28. Mai 2013 (taugliche) Einwendungen im Sinne des § 6 Abs. 2 BauO erstattet hätten, wurde in der Zulässigkeitsbegründung ihrer Revision nicht vorgetragen. Im Hinblick darauf hatte sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 24. Mai 2016 nicht damit auseinanderzusetzen, ob durch das genannte Schreiben der Antragsteller vom 28. Mai 2013 die Frist des § 22 Abs. 2 BauO gewahrt worden sei. 11 Im Rahmen ihrer Ausführungen zur Begründung der Zulässigkeit ihrer Revision haben die Antragsteller im Wesentlichen das im genannten hg. Beschluss vom 24. Mai 2016 unter den Randzahlen 18 und 19 wiedergegebene Vorbringen erstattet. Dabei haben sie unter Zitierung von hg. Judikatur insbesondere vorgebracht, dass die Einwendungen, die die Nachbarn in einer mündlichen Verhandlung erhoben hätten, jedenfalls rechtzeitig im Sinne des Paragraph 42, Absatz eins, AVG seien und es, um den Verlust der Parteistellung abzuwenden, genüge, während der letzten Verhandlung eine zulässige Einwendung zu erheben. Die nunmehr im Wiederaufnahmeantrag aufgestellte Behauptung, dass die Antragsteller innerhalb der Frist des Paragraph 22, Absatz 2, NÖ Bauordnung 1996 (BauO) mit Schreiben vom 28. Mai 2013 (taugliche) Einwendungen im Sinne des Paragraph 6, Absatz 2, BauO erstattet hätten, wurde in der Zulässigkeitsbegründung ihrer Revision nicht vorgetragen. Im Hinblick darauf hatte sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 24. Mai 2016 nicht damit auseinanderzusetzen, ob durch das genannte Schreiben der Antragsteller vom 28. Mai 2013 die Frist des Paragraph 22, Absatz 2, BauO gewahrt worden sei.

12 Der Wiederaufnahmegrund des § 45 Abs. 1 Z 4 VwGG ist bereits dann nicht verwirklicht, wenn im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof den Vorschriften über das Parteiengehör nicht zuwidergehandelt wurde. 12 Der Wiederaufnahmegrund des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG ist bereits dann nicht verwirklicht, wenn im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof den Vorschriften über das Parteiengehör nicht zuwidergehandelt wurde.

13 Gemäß § 41 zweiter Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof, wenn er der Ansicht ist, dass für die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses oder Beschlusses in einem der Revisionspunkte oder im Rahmen der Erklärung über den Umfang der Anfechtung Gründe maßgebend sein könnten, die einer Partei bisher nicht bekannt gegeben wurden, die Parteien darüber zu hören (und erforderlichenfalls eine Vertagung anzuordnen). 13 Gemäß Paragraph 41, zweiter Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof, wenn er der Ansicht ist, dass für die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses oder Beschlusses in einem der Revisionspunkte oder im Rahmen der Erklärung über den Umfang der Anfechtung Gründe maßgebend sein könnten, die einer Partei bisher nicht bekannt gegeben wurden, die Parteien darüber zu hören (und erforderlichenfalls eine Vertagung anzuordnen).

14 Ein Verstoß gegen die vom Verwaltungsgerichtshof zu beachtenden Vorschriften über das Parteiengehör liegt nicht vor, weil die von ihm im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der außerordentlichen Revision zu beurteilenden Rechtsfragen - wie oben angeführt - von den Antragstellern als Revisionswerbern konkret zu bezeichnen waren und auch dargestellt wurden (§ 28 Abs. 3 VwGG) und im Hinblick darauf somit keine Gründe im Sinne des § 41 zweiter Satz leg. cit., die den Antragstellern nicht bekannt waren, vorlagen. 14 Ein Verstoß gegen die vom Verwaltungsgerichtshof zu beachtenden Vorschriften über das Parteiengehör liegt nicht vor, weil die von ihm im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der außerordentlichen Revision zu beurteilenden Rechtsfragen - wie oben

angeführt - von den Antragstellern als Revisionswerbern konkret zu bezeichnen waren und auch dargestellt wurden (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) und im Hinblick darauf somit keine Gründe im Sinne des Paragraph 41, zweiter Satz leg. cit., die den Antragstellern nicht bekannt waren, vorlagen.

15 Da somit der von den Antragstellern geltend gemachte Wiederaufnahmegrund nicht vorliegt, war der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 45 Abs. 3 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung abzuweisen. 15 Da somit der von den Antragstellern geltend gemachte Wiederaufnahmegrund nicht vorliegt, war der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Paragraph 45, Absatz 3, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung abzuweisen.

Wien, am 26. Juli 2016

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016050035.L00.1

Im RIS seit

26.09.2016

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at